

# **Satzung der Heisenberg-Gesellschaft e.V.**

(Fassung vom 20.10.2017)

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Heisenberg-Gesellschaft" und hat seinen Sitz in München. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Die Heisenberg-Gesellschaft dient der Wissenschaft, Bildung und der Kultur, indem sie bestrebt ist,

- das Werk und das Andenken an die Person Werner Heisenbergs lebendig zu erhalten und sein Ansehen und die Verbreitung seiner Schriften im In- und Ausland zu fördern, eine moderne Aufarbeitung seines Nachlasses zu unterstützen,
- im Sinne Werner Heisenbergs die Jugend mit der Physik und dem modernen wissenschaftlichen Weltbild bekannt zu machen,
- Informationen über ihn und seine Zeit zu sammeln, zugänglich zu machen und zu verbreiten,
- die Physik und die Naturphilosophie zu fördern und das naturwissenschaftliche Weltbild als Teil der allgemeinen Kultur zur Geltung zu bringen,
- durch Zusammenkünfte und Vortragsveranstaltungen Personen zusammen zu bringen, die an solchen Fragen interessiert sind, durch Publikationen Arbeiten zur Naturphilosophie und zur Geschichte der Naturwissenschaft zu Gehör zu bringen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Heisenberg-Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitglieder**

- a. Die Gründungsmitglieder sind im Anhang aufgeführt
- b. Weitere Mitglieder werden auf Antrag durch den Vorstand aufgenommen. Als Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an

der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts. Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung vertreten lassen, schriftliche Vollmacht ist erforderlich. Vertretene Mitglieder gelten als erschienene Mitglieder.

c. Mitglieder können auch Fördermitglieder mit Teilnahme- und Stimmrecht gemäß Abs. b sein.

d. Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

e. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären; die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied

aa. den Zwecken des Vereins zuwider handelt und eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist oder

bb. mit den Mitgliedsbeiträgen trotz zweifacher Mahnung mehr als zwei Jahre im Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, soweit sie die Befugnis nicht dem Vorstand übertragen hat.

f. Personen im Alter zwischen 18 und 27 Jahren können Juniormitglieder mit Teilnahme- und Stimmrecht gemäß Abs. b werden; der Mitgliedsbeitrag für Juniormitglieder beträgt die Hälfte des Beitrages für persönliche Mitglieder.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Jahr der Gründung des Vereins wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

## **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Heisenberg-Gesellschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Angemessene Auslagen können nach Nachweis erstattet werden, soweit dies im voraus allgemein oder im Einzelfall bestimmt ist.

## **§ 7 Vorstand**

a. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten (Vorsitzenden), dem Stellvertretenden Vorsitzenden und einem oder mehreren weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

b. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Er ist insbesondere verpflichtet, jährlich den Rechenschafts- und Kassenbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Je zwei Vorstandsmitglieder sind im Außenverhältnis gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben einzelne Vorstandsmitglieder zur Einzelunterschrift ermächtigen.

c. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Ernennung des Nachfolgers im Amt. Die vorzeitige Abberufung ist nur durch die Mitgliederversammlung und nur aus wichtigem Grund möglich.

d. Beschlüsse des Vorstandes werden durch ein Protokoll beurkundet, welches das protokollführende Vorstandsmitglied unterschreibt. Das Protokoll wird bei der darauffolgenden Sitzung des Vorstandes genehmigt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

a. Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien für die Arbeit der Heisenberg-Gesellschaft fest. Sie erfüllt darüber hinaus insbesondere nachstehende Aufgaben: Sie

- wählt den Vorstand
- nimmt den Rechenschafts- und Kassenbericht des Vorstands entgegen
- beschließt über die Entlastung des Vorstands
- beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein
- beschließt Satzungsänderungen
- beschließt gegebenenfalls die Auflösung des Vereins

b. Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal durch den Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann (bei Bedarf) und muss auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.

c. Der Vorstand verschickt die Einladung zusammen mit der Tagesordnung einen Monat vor dem Termin an die elektronische Adresse (E-Mail) jedes Mitglieds, soweit für das Mitglied nicht aus sachlichem Grund eine andere (insbesondere postalische) im Voraus einvernehmlich bestimmt ist. Vorschläge zur Änderung der Satzung müssen dem Einladungsschreiben im vollen Wortlaut beigelegt werden. Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand so rechtzeitig zugehen, dass die Monatsfrist gewahrt werden kann. Weitere Tagesordnungspunkte sowie Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand sein.

d. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung ernennt einen Protokollführer, der die Beschlüsse im Protokoll beurkundet und unterschreibt. Das Protokoll wird allen Mitgliedern auf dem Rechnernetz zugänglich gemacht und bei der darauffolgenden Versammlung genehmigt.

e. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach §8c eingeladen wurde.

f. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, jedoch ist eine Dreiviertel-Mehrheit derselben für Satzungsänderungen und den Ausschluss eines Mitgliedes erforderlich. Für einen Auflösungsbeschluss des Vereins bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder. Um einen Beschluss zu erreichen, für den die einfache Mehrheit genügt, kann der Vorstand auch auf dem Korrespondenzweg (auch elektronisch) eine Abstimmung durchführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung der Heisenberg-Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Werner-Heisenberg-Stiftung (hilfsweise an die MPF, höchst hilfsweise an die MPG), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne ihrer Satzung zu verwenden hat.

### **§ 10 Ergänzende Vorschriften**

Soweit in dieser Satzung Regelungen nicht enthalten sind, gelten ergänzend die Bestimmungen der §§ 21 ff BGB. Sollte die auf der Gründungsversammlung beschlossene Satzung auf Grund behördlicher Einwendungen modifiziert werden müssen, darf sie der Vorstand entsprechend abändern und in Kraft setzen; sie wird dann durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt.

München, den 7. Dezember 2012

Die Unterschriften der Gründungsmitglieder befinden sich auf einem besonderen Blatt.

## **Übersicht der Satzungsänderungen (Historie)**

### **06.01.2013**

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung beschlossen. Auf Verlangen des Amtsgerichts hat der Vorstand den Satz §7d hinzugefügt und den Satz §8d ergänzt, damit die Satzung den Anforderungen für die Eintragung in das Vereinsregister genügt.

### **17.10.2014**

Auf der Mitgliederversammlung am 17.10.2014 wurden einige Satzungsänderungen beschlossen. In §2 der Satzung wird der Wortlaut ergänzt um das Wort „Bildung“. In §4c der Satzung wird das Wort „ohne“ durch „mit“ (bezüglich Stimmrecht) ersetzt. Es gilt Teilnahme- und Stimmrecht, der „oder“-Fall entfällt. §4f (Juniormitglieder) wurde neu hinzugefügt.

### **20.10.2017**

Auf der 6. Mitgliederversammlung am 20.10.2017 wurde §8e neu gefasst: „Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach §8c eingeladen wurde.“